Hilfe in schweren Stunden

Wasser mit bedeutender Rolle



Lavendel gedeiht auch bei trockenen bis mäßig feuchten Böden. Foto: Aw58/wikipedia

Der Klimawandel bedroht auch die Friedhöfe, Wasserknappheit verändert die Grabbepflanzung. Für Friedhofsgärtner bedeuten heiße Sommer eine große Herausforderung. Es stellt sich die Kernfrage: Wie sieht eine Grabstätte mit wenig Gießintervallen gut aus und welche Pflanzen kommen mit der anhaltender Trockenheit zurecht?

Empfindliche Pflanzen

Zukünftig werden auf den Friedhöfen Pflanzen verschwinden, die auf längere Trockenperioden empfindlich reagieren - dafür kommen neue, robustere Sorten hinzu. Dies zeigt, dass die Friedhofsgärtner sich zeitgemäß auch mit solchen Pflanzungen beschäftigen, die der Klimaveränderung trotzen können. Hitzetolerante Pflanzen mit hoher Resistenz gegenüber Trockenheit sind zum Beispiel Fetthenne, Teppich-Thymian, Kugelblume, Stachelnüsschen, Lavendel oder Steppensalbei. Sie alle gedeihen auch bei trockenen bis mäßig feuchten Böden.

Um nachhaltig bewässern zu können, ist das Fachwissen der Friedhofsgärtner gefragt. Studien ergaben, dass geringe, häufigere Wassergaben der Entwicklung von Pflanzen zuträglicher sind als einmal wöchentlich größere Mengen an Gießwasser. Eine weitere Erkenntnis: Ein sorgfältiges Angießen nach der Bepflanzung sowie im Anschluss zwei Wochen lang eine großzügige Wasserversorgung der Pflanze ist entscheidend für deren Wuchserfolg. Damit kommen die Pflanzen mit Hitze und Trockenheit besser zurecht. Auch der Zeitpunkt der Bewässerung ist von zentraler Bedeutung: Unabhängig von der Wassermenge ist das Gießen in den frühen Morgenstunden und in den Abendstunden am besten.

Durch das Gießen in diesen Zeitfenstern lässt sich die Wassermenge um etwa ein Viertel reduzieren.Damit die Pflanzen der Gräber ihre ökologische und gestalterische Funktion erfüllen können, ist ein kontinuierlicher Gießvorgang unabdingbar. Im Hinblick darauf ist es dringend geboten, die Pflanzenauswahl zu überdenken. Auch eine zeitlich begrenzte Gießeinschränkung einzelner Kommunen, zum Beispiel nur während der Abendstunden und der Nacht, führt zu starken Veränderungen.

Ebenso könnten Gießeinschränkungen und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten als Vorwand zu einer Zunahme von Schotter- und Kiesgräbern und damit zu einer Umgestaltung der Friedhöfe mit klimatischen Konsequenzen führen. In einigen Bundesländern sind Schottergärten deshalb wegen ihrer negativen Wirkungen auf Klima und Ökologie - sie führen zu einer Aufheizung der Fläche und tragen zur Bodenversiegelung und zum Verlust von Artenvielfalt bei - bereits verboten.



Ein Testament muss unverzüglich beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Wer dies nicht tut, macht sich laut StGB strafbar und riskiert zivilrechtliche Konsequenzen, etwa Schadenersatzansprüche durch benachteiligte Erben. Foto: pixy.org

Testament unverzüglich abliefern

Wenn jemand verstirbt, stellt sich oft die Frage, was mit seinem handschriftlichen Testament geschehen soll. Das deutsche Recht sieht in Paragraf 2259 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine klare Pflicht vor: Wer ein Testament oder eine letztwillige Verfügung findet oder besitzt, muss diese unverzüglich beim Nachlassgericht abliefern. Das Testament muss unverzüglich (also meist innerhalb einer Woche) beim zuständigen Nachlassgericht eingereicht werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Man kann das Testament auch beim Nachlassgericht am Wohnort abgeben, welches dieses dann an das zuständige Nachlassgericht weiterreicht. Allein für das Abliefern werden keine Gebühren verlangt. Das Testament wird dann offiziell eröffnet, sprich gelesen. Hierfür verlangt das Gericht pauschal eine Gebühr von 100 Euro, die zu den Nachlassverbindlichkeiten zählt, also von den Erben zu zahlen sind. Im Anschluss werden die Erben vom Nachlassgericht informiert. Die Erben können dann gegen Gebühr einen Erbschein beantragen. Wer ein Testament zurückhält, macht sich strafbar (Paragraf 274 StGB: Urkundenunterdrückung) und riskiert zivilrechtliche Konsequenzen, etwa Schadenersatzansprüche durch benachteiligte Erben. Auch zerrissene oder beschädigte Testamente müssen abgeliefert werden. Die Entscheidung, ob ein Testament noch wirksam ist, trifft allein das Gericht. Notariell beurkundete Testamente befinden sich meist bereits bei einem Gericht oder einer amtlichen Verwahrstelle und müssen dann nicht erneut abgeliefert werden. Tipp: Wer sicherstellen möchte, dass sein handschriftliches Testament im Original auch gefunden wird und nicht „in die falschen Händen gerät“, kann es zu seinen Lebzeiten persönlich für einmalig 75 Euro beim Nachlassgericht sicher hinterlegen.

Verstorben

Wenn sich zwei Personen, die im gleichen Zeitraum verstorben sind,, gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, muss untersucht werden, wer von beiden zuerst verstorben ist. Der erstversterbende wird dann vom längerlebenden beerbt; hiernach geht das (gesamte) Vermögen an die Erben des längerlebenden. Kann aber auch nach einer Beweisaufnahme nicht sicher festgestellt werden wenn, wer zuerst verstorben ist, geht das Vermögen eines jeden an dessen Erben (Oberlandgericht Karlsruhe, Beschluss vom 26. September 2024, Az.:14 W 95/23).

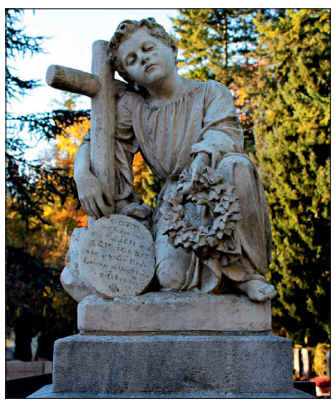


Foto: pixy.org

Trost für Hinterbliebene spenden

Wenn wir Abschied von einem geliebten Menschen nehmen, stehen wir oft vor der Herausforderung, unsere Gefühle in Worte zu fassen. Eine Trauerrede soll nicht nur dem Verstorbenen gedenken, sondern auch den Hinterbliebenen Trost spenden.

Eine Trauerrede ist eine Ansprache im Rahmen einer Trauerfeier, die dazu dient, das Leben des Verstorbenen zu würdigen und Abschied zu nehmen. Sie kann sowohl von einem Geistlichen als auch von Angehörigen oder Freunden gehalten werden. Der Redner bringt persönliche Erinnerungen ein und betont die Bedeutung des Verstorbenen für die Gemeinschaft. Eine Trauerrede muss nicht nur traurig sein, auch fröhliche Erinnerungen, verbinden und trösten.

Die Auswahl des Redners ist entscheidend. Neben Geistlichen oder professionellen Trauerrednern können auch nahe Angehörige oder Freunde sprechen. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass das Halten einer solchen Rede in einem Moment tiefer Trauer eine große Herausforderung darstellen kann, die auch überfordern kann.

Die Gestaltung einer Trauerrede erfordert Sorgfalt und Mitgefühl. Ein Aufbau, der als Leitfaden dienen kann:

Einleitung: Vorstellung des Redners und Darlegung der Beziehung zum Verstorbenen.

Todesfall: Erläuterung der Umstände, unter denen der Verstorbene sein Leben verließ.

Erinnerung: Persönliche Geschichten und Anekdoten, die den Charakter des Verstorbenen beleuchten.

Was bleibt: Diskussion über die bleibenden Werte und Einflüsse des Verstorbenen auf sein Umfeld.

Abschluss: Aufruf zur gemeinsamen Erinnerung und zum Weitertragen der Werte des Verstorbenen.



Eine Trauerrede sollte der Persönlichkeit des Verstorbenen gerecht werden und gleichzeitig Trost spenden. Werkfoto: BDB

Herstellernachweise: **Wasser:** Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH (TBF), Sigmund-Riefler-Bogen 4, 81829 München, Tel.: 0173/4510419; **Verstorben:** Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV), Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel.: 030/726152-0; **Trost:** Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. (BDB), 40474 Düsseldorf, Cecilienallee 5, Tel.: 0211/16008-10; **Testament:** Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur, Dollendorfer Str. 72, 53639 Königswinter, Tel.: 02244/925385; Redaktionelle Bearbeitung: AST